



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 32 vom 5. Mai 2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft

Vom 12. April 2017

Auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) (HmbGV-Bl. S. 515), in der Fassung vom 23. Mai 2016 (HmbGVBl. S. 205, 207) hat das Präsidium der Universität am 3. Mai 2017 die von der Fakultät für Erziehungswissenschaft am 12. April 2017 beschlossene Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt nach Maßgabe des HZG und der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium vom 15. Juli 2013 und 17. Juli 2013 (Universitätszulassungssatzung – UniZS) (Amtl. Anz. Nr. 60 S. 1181) in der jeweils geltenden Fassung die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern auf Studienanfängerplätze (§ 6 Absätze 1 Nummer 1 und 2 Nummer 1 UniZS) in allen zulassungsbeschränkten Studien- beziehungsweise Teilstudiengängen der Fakultät, die nicht in das Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) einbezogen sind. Für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber gilt die Satzung auch für Studiengänge, die in das Vergabeverfahren der Zentralstelle einbezogen sind.

(2) Diese Satzung gilt ferner für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein höheres Fachsemester (§ 2 Absatz 2 UniZS) in zulassungsbeschränkten Studien- beziehungsweise Teilstudiengängen sowie für die zulassungsbeschränkten konsekutiven Masterstudiengänge der Fakultät.

(3) Ergänzende Regelungen zu Auswahlverfahren und -kriterien für einzelne Studiengänge sind Gegenstand einer Anlage. Die Anlage gliedert sich in

- A. Bachelorstudiengänge
- B. Masterstudiengänge.

Die Studiengänge werden jeweils unter fortlaufender Nummerierung aufgenommen.

§ 2

Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 UniZS

Die nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 UniZS zur Verfügung stehenden Studienanfängerplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben, soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 3

Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber

Die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (§ 6 Absatz 1 UniZS) erfolgt nach Maßgabe des § 6 Absätze 2 und 3 UniZS.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester

(1) Soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist, werden von den für Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätzen (§ 13 Absatz 1 UniZS) vergeben

1. 50 v. H. nach den während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen, bei gleichen Leistungen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. 50 v. H. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, bei gleicher Durchschnittsnote nach den während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen.

(2) Die Quote des Absatzes 1 Nummer 1 ist vor der Quote des Absatzes 1 Nummer 2 zu bilden.

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen konsekutiven Masterstudiengang nach § 19 i.V.m. § 16 Absatz 2 Nr. 1 UniZS erfolgt nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und bei gleichem Ergebnis nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 6

Auswahlkommissionen

Für die Durchführung von besonderen Auswahlverfahren setzt das Dekanat Auswahlkommissionen ein. Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern; für jedes Mitglied der Kommission wird ein Stellvertreter beziehungsweise eine Stellvertreterin benannt. Alle stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission müssen die Prüferqualifikation für Prüfungen des jeweiligen Studiengangs besitzen.

§ 7

Nachteilsausgleich

Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die bzw. der Behindertenbeauftragte sind gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen. Behinderungsbedingte Verlängerungen von Schul- und Ausbildungszeiten dürfen nicht zu Ungunsten der Bewerberin oder des Bewerbers gewertet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Regelungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 5. Mai 2017

Universität Hamburg

I. Anlage

A. Bachelorstudiengänge

B. Masterstudiengänge

1. Masterstudiengang Erziehungswissenschaft und Bildungswissenschaft

Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft und Bildungswissenschaft zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

1.1 Aus den Bewerbungen, welche die Voraussetzungen 1.1 und 1.2 der besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft und Bildungswissenschaft erfüllen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses vergeben.

1.2 Wird in dem Verfahren nach 1.1 die Studienplatzkapazität nicht ausgeschöpft, werden die noch freien Studienplätze nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses an die Bewerber vergeben, welche die Voraussetzungen 1.3 bis 1.5 der besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft und Bildungswissenschaft erfüllen. Dabei werden zunächst Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die

1.2.1 ein Modul in Allgemeiner Erziehungswissenschaft (Grundlagen der Erziehungswissenschaft; Psychische Bedingungen und Prozesse in Bildung und Erziehung; Geschichte, Theorien und gesellschaftliche Bedingungen von Erziehung, Bildung und Sozialisation),

1.2.2 ein Modul in dem Studienschwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Sozialpädagogik/Kinder- und Jugendbildung oder Behindertenpädagogik) und

1.2.3 ein Modul in Erziehungswissenschaftlichen Forschungsmethoden oder

1.2.4 inhaltlich vergleichbare Module erfolgreich absolviert haben, sodann

1.2.5 diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die zwei und schließlich diejenigen, die eines der genannten oder inhaltlich vergleichbaren Module erfolgreich absolviert haben.

2. Masterstudiengang Masterstudiengang Mehrsprachigkeit und Bildung/MOTION: Multilingual Educational Linguistics

Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Mehrsprachigkeit und Bildung/MOTION: Multilingual Educational Linguistics zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach

2.1 dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.

Das Kriterium nach Punkt 2.1 kann durch Anerkennung von Vorleistungen nach den Punkten 2.2 bis 2.4 in drei Schritten um jeweils 0,1 aufgewertet werden:

2.2 Einschlägige Berufs- oder Praktikumserfahrung im Bereich Mehrsprachigkeit und/oder interkulturelle Pädagogik;

2.3 Hausarbeiten oder eine Abschlussarbeit in den Bereichen Mehrsprachigkeit und/oder interkulturelle Pädagogik;

2.4 Publikationen in den Bereichen Mehrsprachigkeit und/oder interkulturelle Pädagogik.

2.5 Bei Notengleichheit entscheidet das Los.

3. Masterstudiengang Religionen, Dialog und Bildung

Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang „Religionen, Dialog und Bildung“ zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Bei Notengleichheit entscheidet das Los.

4. Masterstudiengang Higher Education

Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Higher Education zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl zunächst nach

4.1 dem Vorliegen einer Berufstätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr in der Hochschullehre oder wissenschaftlichen Weiterbildung oder in Bereichen wie Planung, Organisation bzw. Evaluation akademischer Lehrangebote.

4.2 Übersteigen die Bewerbungen nach der Auswahl gemäß Nr. 4.1 die zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses zunächst unter Bewerberinnen und Bewerbern, welche die Voraussetzungen nach Nr. 4.1 der besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Higher Education erfüllen, anschließend unter denen, die die Voraussetzungen nach Nr. 4.2 erfüllen, dann unter denen, die die Voraussetzungen nach Nr. 4.3 und schließlich unter denen, die die Voraussetzungen nach Nr. 4.4 der besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

4.3 Bei Notengleichheit entscheidet das Los.